
S 3 AL 515/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 515/99
Datum	15.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 54/00
Datum	14.11.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 15. Februar 2000 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind auch für die Berufungsinstanz nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Der Kläger, ein seit 09. September 1998 im Vereinsregister eingetragener Verein, führt den Namen "Verein für Denkmalschutz, Verbesserung der ländlichen Strukturen und Umwelt und europäischer Kulturaustausch", § 1 der Vereinssatzung. Er bezweckt den Erhalt von denkmalgeschützten Gebäuden in Deutschland und den EWG-Staaten sowie die Förderung ländlicher Strukturen in Sachen Umwelt, Arbeitsbeschaffung und Ausbildung, § 2 der Vereinssatzung.

Vorsitzender des Vereins ist nach eigenen Angaben bei der Antragstellung Herr W

W. J. (W. J.), der nach einer Ausbildung zum Maurer vom 06. Juli 1998 bis 05. Juli 1999 in einem BHi-geforderten Arbeitsverhältnis mit der B. P. und O. P. GbR in deren Schloss Z. als Hausmeister beschäftigt war. Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses wollte er eine Tätigkeit als Projektleiter im Rahmen von Sanierungsarbeiten des Schlosses aufnehmen.

W. J. beantragte als gesetzlicher Vertreter der Klägerin am 22. Oktober 1998 die Forderung folgender Maßnahmen:

1. Vier ABM-Stellen für Instandsetzungen der Freilichtbühne und des Schlossgrabens, wobei er das öffentliche Interesse auf Kunstausstellungen, Gruppenveranstaltungen, Musikabende, literarische und wissenschaftliche Lesungen, Forschung im Sinne des Denkmalschutzes und Sportveranstaltungen setzte (ABM 37/99),
2. vier ABM-Stellen für die Aufforstung und Instandsetzung des Grundstückes bzw. die Vorbereitung der Baumaßnahme. Das öffentliche Interesse an den Arbeiten bestehe in der Wiedernutzung der Schloss-Gaststätte, des Biergartens und Freigelände, der Nutzung der öffentlichen sanitären Einrichtungen und der Verschönerung der Objektsicht (ABM 38/99),
3. eine ABM für die Lohnbuchhaltung, kaufmännische Arbeiten (ABM 36/99).

Ergänzend legte W. J. eine Eintragungsbescheinigung des Vereins, die Vereinssatzung sowie ein Nutzungskonzept der B. P. und O. P. GbR über die Nutzung des Schloss Z. für kulturelle Veranstaltungen, Planungen über Investitionsvorlagen und Lagepläne vor.

Aus haushaltstechnischen Gründen erging im Jahr 1998 keine Entscheidung. Diese wurde frühestens für Januar 1999 mit einem voraussichtlichen Maßnahmebeginn ab 01. Februar 1999 in Aussicht gestellt.

Die Anträge der Kläger wurden mit Bescheiden vom 15. Februar 1999 abgelehnt. Die Maßnahmen seien nicht förderungsfähig. Die Arbeiten lägen nicht im öffentlichen Interesse. Bei Maßnahmen, die der Erschließung von Grundstücksflächen, der Sanierung von Gebäuden oder der Herstellung sonstiger Objekte dienen, müsse die Nutzung im öffentlichen Interesse für mindestens fünf hervor, dass Eigentümer des Schloss Zschirna die Gesellschaft B. P. und O. P. GbR sei. Diese Gesellschaft beabsichtige in ferner Zukunft, Teile des Schlosses dem Verein zur Verfügung zu stellen. Eine Nutzung im öffentlichen Interesse sei somit nicht nachweisbar. Die Wiedernutzung der Schloss-Gaststätte, des Biergartens und der dazugehörigen sanitären Einrichtungen dienten nur erwerbswirtschaftlichen Interessen. Maßnahmen im gewerblichen Bereich seien nur förderungsfähig, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben würden. Eine solche Vergabe sei laut Antrag nicht vorgesehen. Eine ABM mit kaufmännischem Inhalt werde nach Ablehnung der beiden anderen Anträge nicht benötigt.

Dagegen legte die KlÄgerin am 16. MÄrz 1999 Widerspruch ein. Die Ablehnung verstofe gegen Treu und Glauben. Die KlÄgerin habe nach persÄnlichen Vorsprachen des Vereinsvorsitzenden alle Beanstandungen ausgerÄumt. Die Beklagte habe ihrerseits den voraussichtlichen Manahmebeginn (01. Februar 1999) vorgegeben.

Die Beklagte wies die WidersprÄche mit Widerspruchsbescheiden vom 19. April 1999, zugestellt am 22. April 1999, zurÄck. Nutznieer der FÄhrderung wÄre allein der EigentÄmer des Schlosses, die B â; P â; und O â; P â; GbR. Es kÄnne nicht Gegenstand einer ABM sein, eine im Privatbesitz befindliche Immobilie mit Äffentlichen Mitteln zu sanieren. Wenn von vorn herein abzusehen sei, dass das Ergebnis der Manahme nur einen eng begrenzten Personenkreis diene, sei das Äffentliche Interesse nicht vorhanden. Auerdem wÄrden mit der angestrebten WiedererÄffnung der Schloss-GaststÄtte erwerbswirtschaftliche Zielstellungen verfolgt. Mit Schreiben vom 09. Dezember 1998 habe die Beklagte die FÄhrderung der beantragten Manahmen nicht verbindlich zugesagt.

Der KlÄger hat dagegen am 21. Mai 1999 Klage beim Sozialgericht Dresden erhoben. Er hat die Klage nicht begrÄndet.

Das Sozialgericht hat die Klage nach vorherigem Hinweis mit Gerichtsbescheid vom 15. Februar 1999 abgewiesen. Die KlÄgerin habe keinen Anspruch auf Bewilligung der von ihr beantragten ABM. Die Voraussetzungen fÄr die FÄhrderung von ABM ([Ä§ 260](#), [261 SGB III](#)) lÄgen nicht vor, da nach Auswertung der durch den KlÄger im Verwaltungsverfahren vorgelegten Unterlagen die durchzufÄhrenden Arbeiten nicht im Äffentlichen Interesse lÄgen und eine schriftliche Zusicherung der FÄhrderung nicht erfolgt sei.

Der KlÄger hat gegen den mit PZU am 17. Februar 2000 zugestellten Gerichtsbescheid am 15. MÄrz 2000 Berufung beim SÄchsischen Landessozialgericht eingelegt.

Er trÄgt vor, die beantragten Manahmen seien ausschlielich zur Nutzung fÄr Äffentliche Zwecke bestimmt. Es handele sich bei dem Objekt um ein denkmalgeschÄtztes GebÄude. Auch die Ziele des Vereins lÄgen im Äffentlichen Interesse. Ein Mitarbeiter der Beklagten, Herr K â;, habe gegenÄber dem Vorsitzenden erklÄrt, den AntrÄgen wÄrde stattgegeben.

Der in der mÄndlichen Verhandlung am 14. November 2001 nicht erschienene KlÄger beantragt sinngemÄ,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 15. Februar 2000 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 15. Februar 1999 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 19. April 1999 zu verpflichten, die beantragten ABM-Nrn. 36/99, 37/99 und 38/99 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und im Übrigen nach Aktenlage zu entscheiden.

Ergänzend trägt sie vor, es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Eigentümerin des Schlosses dem Kläger die für die beantragten Maßnahmen erforderlichen Verfügungsrechte übertragen habe. Entsprechende Miet- oder Pachtverträge habe der Kläger nicht vorgelegt. Die im öffentlichen Interesse liegende Nutzung des instandzusetzenden Objektes sei mit dem "Nutzungskonzept" auch nicht nachgewiesen.

Mit Beschluss vom 06. Juni 2001 wurde die O. P. & B. P. GbR beigelegt und hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Die Gerichtsakten beider Instanzen und die Verwaltungsakten der Beklagten (Stamm-Nr.: 36/99, 37/99 und 38/99) haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, Beratung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte nach Aktenlage entscheiden, [Â§ 153 Abs. 1](#) i. V. m. [Â§ 126](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Beteiligten sind in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden. Für den Kläger ist zur mündlichen Verhandlung niemand erschienen. Die Beklagte hat die Entscheidung nach Aktenlage beantragt.

Die Berufung ist zulässig. Die Statthaftigkeit folgt aus [Â§ 143, 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#). Der Kläger begehrt die Forderung von neun ABM-Stellen und damit die Zahlung von Leistungen über 1.000,00 DM.

Die Berufung ist aber unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die beantragte Forderung. Die streitgegenständlichen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Als Anspruchsgrundlage für das Begehren kommt [Â§ 260, 261](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Betracht.

Gem. [Â§ 260 Abs. 1 SGB III](#) können Träger von ABM für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse und Darlehn gefördert werden, wenn

1. in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten durchgeführt werden und

2. die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen förderbedürftigen Arbeitnehmern begründen, die durch die Arbeit beruflich stabilisiert oder qualifiziert und deren

Eingliederungsaussichten dadurch verbessert werden.

Die Fälligkeit von Maßnahmen ist in [Â§ 261 SGB III](#) geregelt. Voraussetzung ist, dass die im Rahmen der Maßnahme zu verrichtenden Arbeiten zusätzliche sind und im öffentlichen Interesse liegen, [Â§ 261 Abs. 1 SGB III](#).

Hier handelt es sich nach Sachlage um zusätzliche Arbeiten. Arbeiten sind nach [Â§ 261 Abs. 1, 2 SGB III](#) zusätzlich, wenn sie ohne die Fälligkeit nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Der Kläger hat die zu fälligen Arbeiten noch nicht durchgeführt. Ohne eine entsprechende Fälligkeit sind diese nicht realisierbar.

Das öffentliche Interesse ist aber nicht gegeben.

Das Tatbestandsmerkmal "öffentliches Interesse" ist in Anlehnung an [Â§ 91 Abs. 2 Satz 1 Arbeitsförderungsrecht \(AFG\)](#) in [Â§ 261 Abs. 3 SGB III](#) wie folgt konkretisiert: Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder dem Interesse eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung einzelner führen.

Das Arbeitsergebnis ist hier die Sanierung und Instandsetzung des im Eigentum der Beigeladenen stehenden Schlosses und der Außenanlagen.

Unmittelbar dient das Arbeitsergebnis der Beigeladenen. Denn die Sanierungsarbeiten erhöhen den Wert des Schlosses.

Darüber hinaus sind aber auch die Interessen des Klägers und der Allgemeinheit betroffen.

Der Kläger bezweckt nach seiner Satzung den Erhalt von denkmalgeschützten Gebäuden in Deutschland und den EWG-Staaten sowie die Förderung ländlicher Strukturen in Sachen Umwelt, Arbeitsbeschaffung und Ausbildung. Das Arbeitsergebnis kommt diesem Zweck teilweise zugute. Denn das Schloss wird als denkmalgeschütztes Gebäude erhalten. Auf die unmittelbare Arbeitsbeschaffung darf dagegen bei Prüfung des öffentlichen Interesses nicht abgestellt werden. Denn entscheidend ist das Arbeitsergebnis, nicht die Beschäftigung an sich (vgl. Hennig SGB III, [Â§ 261 Rn. 11](#)). grundsätzlich auch im Interesse der Allgemeinheit.

Soweit der Kläger darüber hinaus vorträgt, die Allgemeinheit habe aufgrund der künftigen Nutzung des Schlosses ein Interesse an den ABM, begründet dies kein öffentliches Interesse im Sinne von [Â§ 261 Abs. 3 SGB III](#). Zwar besteht ein Interesse der Allgemeinheit an kulturellen und Sportveranstaltungen. Das Arbeitsergebnis (Sanierung und Erhalt des Schlosses) dient diesem Interesse aber

nur insoweit als eine Nutzung für derartige Zwecke in Aussicht gestellt wird. Dafür sind nach der Sanierung des Schlosses aber noch weitere Maßnahmen erforderlich. Das "Nutzungskonzept" enthält nur beispielhafte und ganz allgemein gehaltene Aufzählungen künftiger überwiegend kultureller Nutzungen. Daneben ist auch an "Forschungen im Sinne des Umweltschutzes" und die "Unterbringung von Rußlanddeutschen und von Aussiedlern" gedacht. Konkrete Planungen oder gar verbindliche vertragliche Vereinbarungen sind auch nur ansatzweise nicht zu erkennen. Deshalb kann ein Interesse der Allgemeinheit insoweit zwar behauptet, aber nicht festgestellt werden.

Ist das Arbeitsergebnis sowohl einzelnen als auch der Allgemeinheit von Nutzen, ist eine Abgrenzung danach vorzunehmen, ob die Arbeiten überwiegend im öffentlichen Interesse der Allgemeinheit liegen (vgl. Hennig, SGB III, Â§ 261 Rn. 11; Niesel, SGB III, Â§ 261 Rn. 9). Hier überwiegen die Interessen der Beigeladenen. Denn diese sind unmittelbar in sachlicher und zeitlicher Hinsicht betroffen. Dagegen werden die Interessen der Allgemeinheit nur unter dem Aspekt des Denkmalschutzes gefördert. Die nach dem Nutzungskonzept vorgesehene Kulturförderung ist insoweit nicht erheblich. Denn es handelt sich bei dem Konzept nur um eine Absichtserklärung. Auch die beabsichtigte Unterbringung von Aussiedlern dient überwiegend den erwerbswirtschaftlichen Interessen der Beigeladenen und des Klägers.

Darüber hinaus besteht auch selbst bei einem öffentlichen Interesse kein Rechtsanspruch auf die beantragte Förderung (BSG [SozR 4100 Â§ 91 Nr. 5](#)). Vielmehr steht die Gewährung von Geldleistungen zur Förderung der Errichtung neuer Arbeitsplätze im pflichtgemäßem Ermessen der Beklagten. Das Ermessen bezieht sich sowohl darauf, ob eine Maßnahme überhaupt gefördert wird, als auch auf Art und Umfang der Förderung (vgl. Niesel SGB III [Â§ 260](#) Rn. 4).

Eine Verpflichtung zur Förderung der ABM kann sich deshalb nur bei einer Ermessensreduzierung auf Null ergeben. Diese Voraussetzungen liegen aber nicht vor. Zu Recht weist die Beklagte auf die fehlende Verfügungsmacht des Klägers hin. Den Sanierungsarbeiten steht derzeit die rechtliche Unmöglichkeit entgegen. Denn der Kläger ist nicht Eigentümer des Schlosses. Die Beigeladene hat die Verfügungsbefugnis auch nicht insoweit auf den Kläger übertragen. Außerdem wäre die Eignung des Trägers der Maßnahme sowie die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung bei einer sachgerechten Ermessensausübung zu berücksichtigen. Nach Aktenlage bestehen insoweit Zweifel. Diese konnte der Senat aber dahingestellt sein lassen, da bereits die Tatbestandsvoraussetzungen für die beantragte Förderung nicht erfüllt sind. Eine Ermessensentscheidung war deshalb von der Beklagten nicht zu treffen.

Der Kläger kann sein Begehren auch nicht auf eine Zusage stützen. Die Beklagte hat keine rechtsverbindliche, schriftliche Zusage abgegeben. Die Beratungen bei der Antragstellung begründen den Anspruch ebensowenig wie das Schreiben vom 09.12.98, in dem eine Entscheidung frühestens im Januar 1999 und ein voraussichtlicher Maßnahmebeginn ab 01.02.1999 in Aussicht gestellt wurde.

Nach alldem war die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor, [Â§ 160 Abs. 1 Nrn. 1, 2 SGG](#).

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024